

wieder unter alle 144 C-Briefe zu vertheilen; und das alles doch spätestens im 8. Jahrhundert zu einer Zeit, da von der Herstellung einer einheitlichen Sammlung der Gregorbriefe, wie sie später zu dem so willkürlichen Verfahren in der Mailänder Codification führte, keine Rede sein konnte. Das Widersinnige solcher Annahme liegt auf der Hand¹⁾.

Es wird nun dem letzten Capitel vorbehalten bleiben, zu zeigen, dass sich gegen eine Einordnung der 144 C-Briefe in die 2. Indiction keine wesentlichen Hindernisse geltend machen werden. Dort werden wir auch die Ordnung der dann auf 239 Briefe angeschwollenen Indiction im Einzelnen besorgen. Wir werden vorher bei der Besprechung der chronologischen Notizen unserer Sammlungen ein festeres Gewebe für jene detaillirte Neuordnung gewinnen, und grade dabei noch einen Factor kennen lernen, welcher unsere Erklärung der Beschaffenheit von C auf's Glänzendste unterstützt, ein einziges in C vorhandenes Datum, welches genau an der Stelle auftritt, wo es nach unserer Berechnung auch im Lateranensischen Register gestanden haben muss. Hier in diesem Capitel muss ich mich begnügen, in grösseren Umrissen die Reconstruction des Lateranensischen Registers vorzunehmen.

Gehört C mit allen seinen 200 Briefen der 2. Indiction an und stehen die 55 C und q gemeinsamen Briefe, abgesehen von der Gruppenversetzung, in der ursprünglichen Rangordnung, so ist auch anzunehmen, dass die 145 q nicht angehörigen C-Briefe in ihrer einstigen Ordnung des Lateranensischen Registers aufgenommen sind; ein Grund wenigstens, weshalb grade bei ihnen eine Ausnahme von dem sonst constatirten Verfahren vorauszusetzen sei, ist mir nicht erfindlich. Wenn aber überhaupt in C, immer abgesehen von der grossen Gruppenversetzung, die ursprüngliche Lateranensische Ordnung, von der uns auch R ein Bild giebt, beibehalten ist, so müsste z. B. XII, 2, ein Brief der nur in C vorkommt, im Lateranensischen Register zwischen IX, 49 und III, 37 gestanden haben. Denn IX, 49 und III, 37 sind Briefe, die in R und C gemeinschaftlich vorkommen. In C ist IX, 49 der 22. Brief, III, 37 der 24.; in R und zwar in der Indictio II IX, 49 der 39. und III, 37 der 40. Brief. Da nun XII, 2 der 23. C-Brief ist, so muss er, nach seiner Stellung zwischen dem 22. und 24. C-Brief, auch grade zwischen den 39. und 40. R-Brief der Indictio II fallen.

Wo wie in diesem Falle der neu einzuschiebende C-Brief derartig zwischen 2 q und C angehörigen Briefen steht, dass jene

1) Auf jene willkürliche Einordnung der Mailänder Codification sollte ich mich nun eigentlich nicht berufen, aber auch die Nachprüfung Bessin's und St. Marthe's hat doch schliesslich von jenen 144 C-Briefen mehr als die Hälfte in die Indictionen II und III vertheilt.